



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 14114/J-NR/2017

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Judith Schwentner, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Pflegeskandal Kirchstetten“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 4:

Gegen vier Beschuldigte werden Ermittlungen wegen der Vergehen der Körperverletzung nach § 83 Abs. 1 StGB, des Quälens oder Vernachlässigens wehrloser Personen nach § 92 Abs. 1 StGB sowie der Verbrechen des sexuellen Missbrauchs einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person nach § 205 Abs. 1 StGB geführt. Ein Beschuldigter ist darüber hinaus verdächtig, das Vergehen der Urkundenfälschung nach § 223 Abs. 1 StGB begangen zu haben. Gegen einen weiteren Beschuldigten besteht der Verdacht, das Vergehen der Unterlassung der Hilfeleistung nach § 95 Abs. 1 StGB begangen zu haben.

Insgesamt wird somit gegen fünf namentlich bekannte Beschuldigte ermittelt; bislang wurden keine Verfahrenseinstellungen vorgenommen.

Zu 5:

Mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 10. April 2017 an die Oberstaatsanwaltschaft Wien wurde mitgeteilt, dass die verfahrensgegenständlichen Vorwürfe ein öffentliches und überregionales Interesse an dieser Strafsache indizieren, weshalb von einer Pflicht zur Berichterstattung gemäß § 8a Abs. 2 StAG ausgegangen wird. Mit Erlass der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 11. April 2017 wurde der Staatsanwaltschaft St. Pölten eine Berichtspflicht gemäß § 8 Abs. 1 StAG mit Bezug auf die staatsanwaltschaftliche Enderledigung auferlegt.

Ein Vorhabensbericht wurde bislang nicht erstattet.

Zu 6 und 7:

Bislang wurden weder vom Bundesministerium für Justiz noch von der Oberstaatsanwaltschaft Wien Berichtsaufträge zur Sache erteilt. Die Staatsanwaltschaft St. Pölten hat jedoch aus Eigenem am 19. Oktober 2016, 4. November 2016, 9. Februar 2017, 13. April 2017 und 10. Oktober 2017 Informationsberichte an die Oberstaatsanwaltschaft Wien erstattet.

Zu 8 bis 10 und 13:

Es fanden bislang weder Dienstbesprechungen statt noch wurden Weisungen erteilt.

Zu 11 und 12:

Zunächst verweise ich darauf, dass es sich bei der Antragstellung auf gerichtliche Bewilligung einer Anordnung zur Festnahme und auf Verhängung der Untersuchungshaft um Tätigkeiten der Staatsanwaltschaften als Organe der Gerichtsbarkeit im Rahmen der Ausübung ihrer Ermittlungsfunktionen handelt (Artikel 90a B-VG) und diese daher nicht dem Interpellationsrecht unterliegen.

Nach der mir vorliegenden Berichterstattung war im Zeitpunkt der Anzeigeerstattung das Beschäftigungsverhältnis jener vier Beschuldigten, gegen die ein Verdacht nach §§ 92 Abs. 1, 205 Abs. 1 StGB bestand, bereits durch fristlose Entlassung beendet worden und lagen zum damaligen Zeitpunkt bestimmte Tatsachen im Sinne des § 173 Abs. 2 StPO, aus denen der Haftgrund der Tatbegehungsgefahr abzuleiten gewesen wäre, nicht vor.

Nachdem die Staatsanwaltschaft St. Pölten jedoch von einer neuerlichen Beschäftigung zweier Beschuldigter im Pflegebereich Kenntnis erlangt hatte, wurde deren Festnahme angeordnet, um der sich daraus nunmehr ergebenden Tatbegehungsgefahr entgegenzuwirken. Die Staatsanwaltschaft St. Pölten beantragte nach Vollzug der Festnahme die Verhängung der Untersuchungshaft aus dem Haftgrund der Tatbegehungsgefahr nach § 173 Abs. 2 Z 2 lit. a und b StPO und erklärte unter einem, gegen die Anwendung des gelinderen Mittels der Weisung gemäß § 173 Abs. 5 Z 4 StPO, bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens keiner Beschäftigung im Bereich der Kranken- und Altenpflege oder sonst der Betreuung von alten, kranken und pflegebedürftigen Menschen nachzugehen, keinen Einwand zu erheben.

Die Vorgangsweise der Staatsanwaltschaft ist nicht zu beanstanden.

Zu 14 bis 16:

Das Bundesministerium für Justiz hat selbst – auch medial – darauf hingewiesen, dass es entsprechende Verständigungspflichten für Gerichte und Staatsanwaltschaften für andere Berufsgruppen wie z.B. Ärzte bereits gibt, mit denen sich sicherstellen lässt, dass der jeweilige Dienstgeber bzw. die zuständige Kammer entsprechende Schritte einleitet. Das Bundesministerium für Justiz hat zudem angeregt, den üblichen Gepflogenheiten und der

Gesetzessystematik folgend in das betreffende Materiengesetz, konkret das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), eine dem Ärztegesetz entsprechende Regelung aufzunehmen:

So sind die Staatsanwaltschaften verpflichtet, die zuständige Ärztekammer von der Einleitung und Beendigung eines Ermittlungsverfahrens sowie von der Verhängung und Aufhebung der Untersuchungshaft über einen Angehörigen einer Ärztekammer zu verständigen (§ 67 Abs. 2 ÄrzteG) und dem Landeshauptmann sowie der Österreichischen Ärztekammer die Einleitung und Beendigung eines Ermittlungsverfahrens gegen einen Arzt als Beschuldigten (§ 48 Abs. 1 Z 1 StPO) unverzüglich bekannt zu geben (§ 62 Abs. 4 ÄrzteG). Die Strafgerichte sind überdies verpflichtet, die zuständige Ärztekammer von der Beendigung des Hauptverfahrens zu verständigen und ihr eine Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils zu übersenden (§ 67 Abs. 2 ÄrzteG), dem Landeshauptmann sowie der Österreichischen Ärztekammer die Beendigung eines Hauptverfahrens nach der Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975 (StPO) unverzüglich bekanntzugeben, soweit Ärzte hievon betroffen sind (§ 62 Abs. 4 ÄrzteG) und dem Disziplinarrat und dem Disziplinaranwalt über Ersuchen Akten zur Einsichtnahme zu übersenden (§ 149 ÄrzteG).

Eine an dieses Modell angelehnte Regelung würde meines Erachtens das bewährte System auch für die angesprochenen Berufsgruppen bestmöglich umsetzen. Die Zuständigkeit dafür liegt allerdings nach dem Bundesministeriengesetz nicht beim Bundesministerium für Justiz, sondern beim Gesundheitsressort.

Wien, 1. Dezember 2017

Dr. Wolfgang Brandstetter

